Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 18.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplans „Binsenkolben VI", Herrenberg-Kuppingen/Flur 1 (Affstätt)

Für das Umlegungsgebiet „Binsenkolben VI" Herrenberg-Kuppingen / Flur 1 (Affstätt) ist der Umlegungsplan, bestehend aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 21.10.25 aufgestellt wurde, mit Ablauf des 05.12.2025 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Umlegungsplan kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Technischen Rathaus Herrenberg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses (Ebene 3), Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann von den Betroffenen innerhalb von 6 Wochen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Herrenberg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, (Amt für Stadtentwicklung, Ebene 3), Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg einzureichen und muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiter soll er nach § 217 Abs. 3 BauGB die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, Urbanstraße 20 in 70182 Stuttgart.

Herrenberg, 06.12.2025

Umlegungsausschuss

gez.

Susanne Schreiber Baubürgermeisterin

signiert von:
Tom Michael
am: 18.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt